



Amtsblatt

der Stadt

Steinbach- Hallenberg



22. Jahrgang

Freitag, den 14. Juni 2024

24. Woche / Nr. 8

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 01.07.2024

nächster Erscheinungstermin: 12.07.2024

NEUES TANKLÖSCHFAHRZEUG FÜR STEINBACH-HALLENBERG IN DIENST GESTELLT

Das neue Tanklöschfahrzeug TLF 3000 der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg wurde am 3. Mai 2024 mit Meldung an die Leitstelle des Landratsamtes in den Dienst gestellt. Mit der Auslieferung im Dezember letzten Jahres und der sich anschließenden Ausbildung am Fahrzeug endete damit eine mehr zweijährige Wartezeit auf die notwendige Ersatzbeschaffung für das alte Tanklöschfahrzeug TLF 16/24.

Allzeit gute und unfallfreie Fahrt!



Liebe Bürgerinnen und Bürger,



viele von Ihnen, genau 5076 Wählerinnen und Wähler, was einem Anteil von 62,7 % der Wahlberechtigten in Steinbach-Hallenberg entspricht, haben zur Kommunalwahl von Ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Damit haben Sie den Grundstein für die weitere politische Entwicklung unserer Stadt und unserer Region in den kommenden fünf Jahren gelegt.

Die Kommunalwahl mit bis zu vier Stimmzetteln - Landrat, Kreistag, Stadtrat, Ortsteilbürgermeister - war für alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eine Mammut-Aufgabe. Teilweise bis weit nach Mitternacht wurden am ersten Wahlsonntag Stimmzettel ausgewertet und Ergebnisse protokolliert. Sogar am Montag noch mussten einzelne Stimmbezirke ausgezählt werden. An dieser Stelle nochmals meinen herzlichen Dank für dieses ehrenamtliche Engagement sowohl zur Kommunalwahl als auch zwei Wochen später bei der Stimmabgabe für das Europaparlament. Auch dort wurden die Sitze neu verteilt. Ich hoffe, dass sich die neu gewählten Parlamentarier in Brüssel ihrer Position und Aufgabe bewusst sind und uns geschickt und mit dem nötigen Weitblick durch diese krisenreichen Zeiten führen. Denn viele der Entscheidungen, die im Europaparlament getroffen werden, haben zeitverzögert unmittelbare Auswirkungen auf uns in Deutschland, in Thüringen und letztlich auch hier direkt bei uns in Steinbach-Hallenberg.

Aktuell konstituiert sich unser neu gewählter Stadtrat. Gemeinsam gilt es, im Sinne unserer Bürgerinnen und Bürger - gepaart mit viel Heimatverbundenheit - die Zukunft unserer schönen Stadt mit ihren Ortsteilen zu gestalten. Es freut mich, dass alle Ortsteilbürgermeister und unsere Ortsteilbürgermeisterin ebenfalls in den Stadtrat gewählt wurden. Insgesamt sind wir sehr gut aufgestellt für die nächsten fünf Jahre und ich hoffe als Chef unserer Kommunalverwaltung auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

Der Start in den Sommer und damit vor allem in die Freibadsaison, konnte dieses Jahr leider auf Grund der schlechten Wetterlage nicht wie geplant am 1. Juni stattfinden. Auch die Auftaktveranstaltung zum Stadtradeln musste leider abgesagt werden. Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Noch bis zum 21. Juni radeln wir als Stadt Steinbach-Hallenberg und als Landkreis Schmalkalden-Meiningen wieder gemeinsam für unsere Umwelt und letztlich auch für uns und ein gutes Miteinander. Auch dieses Jahr sind wieder viele Touren und Veranstaltungen geplant, die Anlass bieten gemeinsam Kilometer zu sammeln. Jeder Kilometer zählt - ob die Fahrt zur Arbeit, zur Schule oder auch die kleine Feierabendrunde. Ich lade Sie herzlich ein: Geben Sie dem Drahtesel eine Chance und genießen Sie das besondere Gefühl, dadurch etwas für sich selbst und letztlich auch für uns alle getan zu haben.

Unsere drei Freibäder in Steinbach-Hallenberg, Oberschönaun und Bermbach sind auch in diesem Jahr wieder bestens für die Saison vorbereitet. Mit bester Wasserqualität, gut gepflegten Außenanlagen und freundlichem Personal ist ein Besuch in unseren Bädern nur zu empfehlen. Mit viel Engagement wurden in den vergangenen Wochen sowohl die technischen als auch die Außenanlagen der Freibäder auf Vordermann gebracht. Im Freibad Steinbach-Hallenberg gibt es zudem vier neue Einstiegselemente - gefertigt von den Auszubildenden der Arnold AG. Vielen Dank, dass das alles so gut geklappt hat! Ebenso möchte ich auch den Azubis der Rennsteig-Werkzeuge GmbH ganz besonders danken, denn sie haben gemeinsam mit ihren Auszubildenden auch in diesem Jahr wieder fleißig mit angepackt, damit unser Freibad in Steinbach-Hallenberg sauber und einladend auf die Besucher vorbereitet ist. Und die werden nicht mehr lange auf sich warten lassen. In wenigen Tagen endet das Schuljahr und unsere Schülerinnen und Schüler starten in die lang ersehnten Sommerferien. Ich wünsche allen Ferienkindern gute Erholung, viel Sonne, Sommer und natürlich jede Menge Eis. Lassen Sie uns den Sommer genießen, liebe Bürgerinnen und Bürger, und Kraft tanken für die kommenden Anforderungen und Aufgaben.

Unsere drei Freibäder in Steinbach-Hallenberg, Oberschönaun und Bermbach sind auch in diesem Jahr wieder bestens für die Saison vorbereitet. Mit bester Wasserqualität, gut gepflegten Außenanlagen und freundlichem Personal ist ein Besuch in unseren Bädern nur zu empfehlen. Mit viel Engagement wurden in den vergangenen Wochen sowohl die technischen als auch die Außenanlagen der Freibäder auf Vordermann gebracht. Im Freibad Steinbach-Hallenberg gibt es zudem vier neue Einstiegselemente - gefertigt von den Auszubildenden der Arnold AG. Vielen Dank, dass das alles so gut geklappt hat! Ebenso möchte ich auch den Azubis der Rennsteig-Werkzeuge GmbH ganz besonders danken, denn sie haben gemeinsam mit ihren Auszubildenden auch in diesem Jahr wieder fleißig mit angepackt, damit unser Freibad in Steinbach-Hallenberg sauber und einladend auf die Besucher vorbereitet ist. Und die werden nicht mehr lange auf sich warten lassen. In wenigen Tagen endet das Schuljahr und unsere Schülerinnen und Schüler starten in die lang ersehnten Sommerferien. Ich wünsche allen Ferienkindern gute Erholung, viel Sonne, Sommer und natürlich jede Menge Eis. Lassen Sie uns den Sommer genießen, liebe Bürgerinnen und Bürger, und Kraft tanken für die kommenden Anforderungen und Aufgaben.

Ihr Bürgermeister
Markus Böttcher

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 50 Thüringer Kommunalwahlordnung vom 02. März 2009 (GVBl. S. 65) i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 oder § 5 Abs. 4 Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1024) zuletzt geändert durch Thüringer Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit bestimmter öffentlicher Bekanntmachungen im Internet im Bereich des Kommunalrechts und des Kommunalwahlrechts vom 03. August 2023 (GVBl. Nr. 11 vom 25.08.2023) erfolgen die öffentlichen Wahlbekanntmachungen des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg im Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Altersbach am 26. Mai 2024 in der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Altersbach** am 26. Mai 2024 nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten.....	370
Zahl der Wähler	234
Zahl der ungültigen Stimmabgaben.....	24
Zahl der gültigen Stimmabgaben.....	210

Auf den Wahlvorschlag entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen:

Listen-Nr.	Kennwort d. Wahlvorschlags	Name, Vorname d. Bewerbers	Stimmen
1	NATTERMANN	Nattermann, Falk	194
2	Weitere Personen		16

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Nattermann, Falk

Er ist zum **Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Altersbach der Stadt Steinbach-Hallenberg** gewählt. Eine Stichwahl findet **nicht** statt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 05.06.2024

Gallmüller
Wahlleiter

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Bermbach am 26. Mai 2024 in der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Bermbach** am 26. Mai 2024 nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten.....	413
Zahl der Wähler	244
Zahl der ungültigen Stimmabgaben.....	14
Zahl der gültigen Stimmabgaben.....	230

Auf den Wahlvorschlag entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen:

Listen-Nr.	Kennwort d. Wahlvorschlags	Name, Vorname d. Bewerbers	Stimmen
1	HERMANN	Hermann, Gerd	222
2	Weitere Personen		8

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Hermann, Gerd

Er ist zum **Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Bermbach der Stadt Steinbach-Hallenberg** gewählt. Eine Stichwahl findet **nicht** statt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 05.06.2024

**Gallmüller
Wahlleiter**

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Oberschönau am 26. Mai 2024 in der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Oberschönau** am 26. Mai 2024 nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten.....	622
Zahl der Wähler	418
Zahl der ungültigen Stimmabgaben.....	69
Zahl der gültigen Stimmabgaben.....	349

Auf den Wahlvorschlag entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen:

Listen-Nr.	Kennwort d. Wahlvorschlags	Name, Vorname d. Bewerbers	Stimmen
1	JÄGER	Jäger, Kay-Guido	335
2	Weitere Personen		14

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Jäger, Kay-Guido

Er ist zum **Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Oberschönau der Stadt Steinbach-Hallenberg** gewählt. Eine Stichwahl findet **nicht** statt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 05.06.2024

**Gallmüller
Wahlleiter**

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Rotterode am 26. Mai 2024 in der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Rotterode** am 26. Mai 2024 nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten.....	601
Zahl der Wähler	410
Zahl der ungültigen Stimmabgaben.....	22
Zahl der gültigen Stimmabgaben.....	388

Auf den Wahlvorschlag entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen:

Listen-Nr.	Kennwort d. Wahlvorschlags	Name, Vorname d. Bewerbers	Stimmen
1	EICHHORN	Eichhorn, Bianka	379
2	Weitere Personen		9

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Eichhorn, Bianka

Sie ist zur **Ortsteilbürgermeisterin im Ortsteil Rotterode der Stadt Steinbach-Hallenberg** gewählt. Eine Stichwahl findet **nicht** statt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 05.06.2024

**Gallmüller
Wahlleiter**

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Unterschönau am 26. Mai 2024 in der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Unterschönau** am 26. Mai 2024 nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten.....	406
Zahl der Wähler	285
Zahl der ungültigen Stimmabgaben.....	27
Zahl der gültigen Stimmabgaben.....	258

Auf den Wahlvorschlag entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen:

Listen-Nr.	Kennwort d. Wahlvorschlags	Name, Vorname d. Bewerbers	Stimmen
1	HÖCHENBERGER	Höchenberger, Rigobert	250
2	Weitere Personen		8

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Höchenberger, Rigobert

Er ist zum **Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Unterschönau der Stadt Steinbach-Hallenberg** gewählt. Eine Stichwahl findet **nicht** statt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 05.06.2024

Gallmüller
Wahlleiter

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Viernau am 26. Mai 2024 in der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Viernau** am 26. Mai 2024 nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten.....	1.583
Zahl der Wähler	1.012
Zahl der ungültigen Stimmabgaben.....	49
Zahl der gültigen Stimmabgaben.....	963

Auf den Wahlvorschlag entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen:

Listen-Nr.	Kennwort d. Wahlvorschlags	Name, Vorname d. Bewerbers	Stimmen
1	KLEINSCHMIDT	Kleinschmidt, Gregor	953
2	Weitere Personen		10

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Kleinschmidt, Gregor

Er ist zum **Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Viernau der Stadt Steinbach-Hallenberg** gewählt. Eine Stichwahl findet **nicht** statt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 05.06.2024

Gallmüller
Wahlleiter

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Stadtratsmitglieder am 26. Mai 2024 in der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 für die **Wahl der Stadtratsmitglieder** am 26. Mai 2024 nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten.....	8.098
Zahl der Wähler	5.076
Wahlbeteiligung	62,7 %
Ungültige Stimmabgaben	166
Gültige Stimmabgaben	4.910
Gültige Stimmen	14.584

Auf die Wahlvorschläge entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen:

Listen-Nr. 1:

Kennwort des Wahlvorschlags: DIE LINKE (DIE LINKE)

Listenplatz	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
1	Nothnagel, Thoralf	830	x
2	Patzelt, Gudrun	185	x
3	Albrecht, Wolfgang	160	

Listen-Nr. 2:

Kennwort des Wahlvorschlags: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Listenplatz	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
1	Schuckay, André	687	x
2	Hofmann, Achim	420	x
3	Bühner, Stefan	380	x
4	Hoffmann, Anke	145	
5	Gandera, Carsten	257	
6	Kaiser, Katja	72	
7	Schneiderling, Martin	61	
8	Röser, Silke	213	
9	Anschütz, Tobias	70	
10	Abrecht, Danny	66	
11	Melzer, Mario	94	
12	Falk, Joachim	51	
13	Holland-Cunz, Holger	196	
14	Henkel, Rüdiger	262	x

Listen-Nr. 3:

Kennwort des Wahlvorschlags: Piratenpartei Deutschland - Ökologisch-Demokratische Partei - Die PARTEI (PRIATEN - ÖDP - Die PARTEI)

Listenplatz	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
1	Wirth, Hans-Jürgen	243	x
2	Höchenberger, Thomas	228	
3	Usbeck, Stefan	121	
4	Gräf, Anna	184	
5	Holland-Moritz, Friedrich	30	

Listen-Nr. 4:

Kennwort des Wahlvorschlags: Pro 8 (Pro 8)

Listenplatz	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
1	Böttcher, Markus	1.774	x
2	Endter, Jana	732	x
3	Nattermann, Falk	578	x
4	Liebrich, Jason	312	x
5	Bohl, Ronny	152	
6	Eichhorn, Bianka	234	x
7	Reumschüssel, Max	90	
8	Böttcher, Manuela	65	
9	Hoffmann, Torsten	489	x
10	Lunau, Andrea	51	
11	Holland-Moritz, Lutz	63	
12	Fleischmann, Denise	56	
13	Herrmann, Frank	85	
14	Bahner, Petra	248	x
15	Schenk, Maximilian	124	
16	Wilhelm, Patrick	28	
17	König, Florian	92	
18	Nothnagel, Matthias	36	
19	Rothämel, Frank	71	
20	Zeiske, Marco	59	

Listen-Nr. 5:

Kennwort des Wahlvorschlags: Wählergemeinschaft Haselgrund (WGH)

Listenplatz	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
1	Jäger, Kay-Guido	884	x
2	Hermann, Gerd	336	x
3	Avemarg, Monique	370	x
4	Höchenberger, Rigobert	370	x
5	Keller, Thomas	156	
6	Kleinschmidt, Gregor	712	x
7	Döll, Jochen	311	x
8	Prof. Dr. Schäfer, Horst	288	
9	Recknagel, Ronny	225	
10	Vöth, Maria	64	
11	Bauroth, Jens	108	
12	Jäger, Reinhard	32	
13	Holland-Moritz, Frank	55	
14	Reuß, Michael	70	
15	Ellinger, Konrad	56	
16	Wörzberger, Bernd	78	
17	Wagner, Stefan	49	
18	Nothnagel, Hartmut	40	
19	Linß, Thomas	48	
20	Bauroth, Monika	38	

Rechtsbehelfsbelehrung:

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 05.06.2024

Gallmüller
Wahlleiter

Nachrücker im Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg gemäß § 23 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)

Der bei der Wahl der Stadtratsmitglieder am 26. Mai 2024 gewählte Bewerber des Wahlvorschlags 4 (Pro 8), Listenplatz 1, Herr Markus Böttcher, hat mit Schreiben vom 29. Mai 2024 erklärt, dass er die Wahl zum Stadtratsmitglied in der Stadt Steinbach-Hallenberg **nicht annimmt**. In diesem Fall ist nach § 23 Abs. 1, 2 ThürKWG aus dem Personenkreis der nicht in den Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg gewählten Bewerber/innen ein/e Nachrücker/in zu berufen; bei Verhältniswahl sind die nicht gewählten Bewerber/innen des Wahlvorschlags Nachrücker/innen. Für ihre Reihenfolge gilt § 22 Abs. 5 ThürKWG entsprechend.

Demzufolge wird

Herr Ronny Bohl
(Wahlvorschlag 4, Listenplatz 5, Stimmen: 152)

zum Nachrücker in das Amt als Stadtratsmitglied der Stadt Steinbach-Hallenberg berufen.

Herr Bohl hat mit Schreiben vom 30. Mai 2024 erklärt, dass er die Wahl zum Stadtratsmitglied in der Stadt Steinbach-Hallenberg **annimmt**.

Steinbach-Hallenberg, 05.06.2024

Gallmüller
Wahlleiter
Hauptamtsleiter

Ergebnis Wahl

Wahlvorschlag	Stadtratswahl Steinbach-Hallenberg 2024
DIE LINKE	2
CDU	4
PIRATEN - ÖDP - Die PARTEI	1
Pro 8	7
WGH	6



Das Ordnungsamt informiert:

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren in der Stadt Steinbach-Hallenberg

Mit diesem Amtsblatt wird eine neue Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren (OBVO) bekanntgemacht.

Die bisher gültige OBVO der Stadt Steinbach-Hallenberg sowie die OBVO der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund werden durch die neue OBVO ersetzt.

Mit der Neufassung ist die Verwaltung einer wesentlichen Forderung aus dem Eingliederungsvertrag nachgekommen. Die neue OBVO beinhaltet einheitliche Regelungen für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg, welche sich auf häufig wiederkehrende Gefahrensituationen beziehen. Ortstypische Regelungen wurden aus den bisherigen OBVO's übernommen.

In der OBVO wird unter anderem geregelt:

- Allgemeine Gefahrenabwehr
- Alkoholverbote
- Offene Feuer im Freien
- Anpflanzungen
- Tier- und Hundehaltung
- wildes Plakatieren
- Ruhestörender Lärm

Verstöße gegen die entsprechenden Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet werden.

Bei Rückfragen zur neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des städtischen Ordnungsamtes wenden.

Ihr Ordnungsamt

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Steinbach-Hallenberg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Grünstreifen, Rabatten, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, Gebäude, Einrichtungen und baulichen Anlagen sowie deren Zubehör sowie
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze, Spiel- und Sportflächen sowie
- c) Gewässer und deren Ufer und Böschungen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, das andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - b) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden,
 - c) das Stören, insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile,
 - d) die Verrichtung der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen,
 - e) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
 - f) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 4

Beschädigungen und Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Straßen zu beschädigen und mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen,
 - b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu erklettern, in ihrer Nutzbarkeit einzuschränken oder in sonstiger Art und Weise zweckfremd zu benutzen,
 - c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
 - d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere wassergefährdende Stoffe) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auszugießen bzw. auszukippen oder in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten, einzu- bringen oder zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu,
 - e) auf den öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Pflanzen aus dem Boden oder aus Pflanzkübeln zu entfernen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.
- (4) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.

- (5) An Gebäuden befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalls eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (6) Wasser darf nur in den Gully geschützt werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (7) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 6

Verunreinigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Anlagen

Öffentliche wasserwirtschaftliche Anlagen dürfen - sofern es sich nicht um ein natürliches Gewässer handelt - nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, diese Gewässer zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 7

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen ist auf den Hinweisschildern geregelt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten:
 - a) zu rauchen,
 - b) alkoholhaltige Getränke zu verzehren und/oder mitzuführen,
 - c) mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen, zu fahren
 - d) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen,
 - e) Tiere mitzuführen.

§ 8

Alkoholverbot

- (1) In den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen ist der Konsum von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes im Umfeld von Schulen, Kindertageseinrichtungen und sozialen Einrichtungen in einem Umkreis von 200 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten. Das Alkoholverbot gilt für die Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit nicht in der Anlage für eine bestimmte Einrichtung eine andere Geltungsdauer angegeben ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für genehmigte Freischankflächen und bei genehmigten Veranstaltungen.

§ 9

Wildes Zelten

- (1) Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Aufstellen und Bewohnen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen, soweit und solange nicht bestimmte Plätze dafür freigegeben sind, sowie das Übernachten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.
- (2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann bestimmte Plätze zum Aufstellen und Bewohnen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

§ 10

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern, auch von Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuumsfeuern, im Freien ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben und Feuertonnen bis zu einem Durchmesser von einem Meter auf Privatgrundstücken.
- (2) Brauchtuumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtuumsfeuer dienen der Brauchtuums-pflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtuumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören zum Beispiel Oster- oder Maifeuer.

- (3) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 11

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste, Hundekotbeutel) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und Gewerbemüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. Im Umkreis von 30 Metern hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie deren Verpackungen einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenskippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen, Gehwege, Plätze und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (5) Es ist verboten, an öffentlichen Wertstoffplätzen, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen, dies gilt auch bei Überfüllung.

§ 12

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 13

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer hat nach vorheriger Absprache zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, angebracht, entfernt oder verändert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 14

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigehalten werden. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurück-, Verkehrszeichen und Lampen freizuschneiden.
- (2) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden.

§ 15 Hausnummern

- (1) Jedes Gebäude bzw. Gebäudegrundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Steinbach-Hallenberg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Steinbach-Hallenberg zu beantragen.
- (3) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs des Gebäudes deutlich sichtbar anzubringen; existieren mehrere Haupteingänge, so ist jeder dieser Eingänge mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (4) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern und gegebenenfalls kleine Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein.

§ 16 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Tiere auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Katzen.
- (3) Wer Haustiere auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Anlagen mitführt, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere in diesen Bereichen keine Schäden, insbesondere an Bäumen oder Anpflanzungen anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen. Durch Haustiere dennoch verursachte Verunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zwecke hat der Halter oder Führer des Tieres jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigten Gegenstände mitzuführen und auf Verlangen den dazu befugten Kontrollkräften vorzuzeigen. Der Betroffene kann hierzu von den Kontrollkräften angehalten werden. Die verunreinigte öffentliche Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (4) Haustiere dürfen nur von solchen Personen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden, die physisch und psychisch in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.
- (5) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der Stadt Steinbach-Hallenberg anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (6) Herrenlose, streunende oder verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind der Ordnungsbehörde zu melden.
- (7) Die Ordnungsbehörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, abzuwehren.
- (8) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 17 Hundehaltung

- (1) Zusätzlich zu den in § 16 aufgeführten ordnungsbehördlichen Vorschriften zur Tierhaltung gelten für die Haltung von Hunden folgende weitere Bestimmungen:

- a) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
- b) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht frei umherlaufen. Sie sind in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an der Leine zu führen, wobei die Leine im Hinblick auf die Abwendung von Gefahren oder Belästigungen in ihrer Länge und Struktur so beschaffen sein muss, dass das Tier jederzeit sicher gehalten werden kann. Ausgenommen vom Leinenzwang sind großflächig unbebaute Gebiete, in denen eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

(2)

- a) Auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und b) innerhalb der bebauten Ortsteile sind Hunde an einer reißfesten Leine zu führen.
- b) In Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten, ist die Leine kurz zu halten.
- c) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet ist.

§ 18 Verantwortlichkeit

Die Regelungen der §§ 16 und 17 gelten für die Eigentümer und Besitzer gleichermaßen.

§ 19 Bekämpfung verwilderter Haustiere

Es ist verboten, verwilderte Haustiere, insbesondere Katzen zu füttern.

§ 20 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere an Bäumen, Baumschutzgittern, Brückengeländern, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Straßenbeleuchtungsmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die von der Stadt Steinbach-Hallenberg genehmigten Werbeträger, für erlaubte Sondernutzungen und für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen (Träger und Plakate) dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 21 Wahlwerbung

- (1) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen, Kandidaten und Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden sind in Form von Plakattafeln bis zu einem Quadratmeter (DIN A0) an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes/Volksbegehrens/Volksentscheides erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung der Stadt Steinbach-Hallenberg angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen sechs Wochen vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses, während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten oder sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe, Kandidaten oder Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden entfernt sein.

- (2) Das Anbringen von Wahlwerbung an beschichteten Straßenbeleuchtungsmasten, an Brückengeländern, an Bäumen und Baumschutzgittern sowie an öffentlichen Zäunen ist verboten. Unzulässig ist außerdem das zusätzliche Anbringen von Werbeanlagen an den Werbeauslegern (Plakatrahmensystem) zugelassener Werbeagenturen.

§ 22

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 und Absatz 3 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Entsprechend der Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) gilt eine Abendruhe von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (3) Nach § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz sind vermeidbare Lärmerzeugungen insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe) zu vermeiden.
- (4) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört oder belästigt werden.

§ 23

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Der Antrag ist spätestens 1 Woche vorher bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Steinbach-Hallenberg als Ordnungsbehörde.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
 2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) aggressiv bettelt;
 3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert;
 4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile stört;
 5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
 6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) auf Bänken und Stühlen nächtigt;
 7. § 3 Absatz 2 Buchstabe f) die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken);

8. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Straßen beschädigt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs mehr als üblich verschmutzt;
9. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, erklettert, in ihrer Nutzbarkeit einschränkt oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet nutzt;
10. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
11. § 4 Absatz 1 Buchstabe d) Abwässer und Baustoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
12. § 4 Absatz 1 Buchstabe e) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Pflanzen aus dem Boden oder aus Pflanzkübeln entfernt;
13. § 4 Absatz 2 als Ordnungspflichtiger den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt;
14. § 5 Absatz 1 Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt;
15. § 5 Absatz 1 Satz 3 den gefährdeten Teil der Straße oder Anlage nicht absperrt oder bei Dunkelheit oder schlechter Witterung nicht durch gelbes Licht kennzeichnet;
16. § 5 Absatz 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können;
17. § 5 Absatz 4 Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auslegt;
18. § 5 Absatz 5 Schneeüberhänge oder Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalls eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, nicht unverzüglich beseitigt;
19. § 5 Absatz 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in den Gully schüttet;
20. § 5 Absatz 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
21. § 6 öffentliche wasserwirtschaftliche Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, diese Gewässer beschmutzt, das Wasser unreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
22. § 7 Absatz 1 sich nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf einem Kinderspielplatz aufhält, sofern nichts anderes durch Hinweisschilder geregelt ist;
23. § 7 Absatz 2 sich nach der auf den Hinweisschildern angegebenen Uhrzeit auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche aufhält;
24. § 7 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche raucht;
25. § 7 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche alkoholische Getränke verzehrt oder mitführt;
26. § 7 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;
27. § 7 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle oder Kinderfahrzeuge, unbefugt abstellt;
28. § 7 Absatz 3 Buchstabe e) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche Tiere mitführt;
29. § 8 Absatz 1 in den in Anlage 1 dargestellten Schutzbereichen, Verkehrsflächen oder in der Nähe der dort bezeichneten Einrichtungen, außerhalb der Freischankflächen Alkohol konsumiert;
30. § 9 Absatz 1 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile an nicht dafür freigegebenen Plätzen aufstellt oder bewohnt oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
31. § 10 Absatz 1 im Freien offene Feuer, ausgenommen Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben oder Feuertonnen bis zu einem Durchmesser von einem Meter auf Privatgrundstücken, anlegt oder unterhält;

32. § 11 Absatz 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von mehr als kleinen Mengen von Abfällen unbedeutender Art oder auf sonstige zweckwidrige Art und Weise benutzt;
33. § 11 Absatz 2 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer sowie Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
34. § 11 Absatz 2 Satz 3 Sperrmüll nicht gefahrenlos und nicht so am Straßenrand abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Verkehrsanlagen usw. nicht verdeckt oder nicht in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden;
35. § 11 Absatz 3 keine ausreichend großen Abfallbehälter sichtbar aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren oder deren Verpackungen im Umkreis von 30 m nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
36. § 11 Absatz 4 öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;
37. § 11 Absatz 5 Wertstoffe oder andere Gegenstände an öffentlichen Wertstoffplätzen auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
38. § 12 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
39. § 13 Absatz 1 das Anbringen, Verändern oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen nicht duldet;
40. § 13 Absatz 2 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
41. § 14 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freihält;
42. § 14 Absatz 1 Satz 3 Sträucher oder Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen nicht freischneidet;
43. § 14 Absatz 2 durch Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände den Fußgänger- oder Straßenverkehr stört oder gefährdet;
44. § 15 Absatz 1 bis 4 die von der Stadt Steinbach-Hallenberg zugeteilte Hausnummer nicht entsprechend der Vorgaben anbringt oder lesbar erhält;
45. § 16 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
46. § 16 Absatz 2 Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt; ausgenommen sind Katzen;
47. § 16 Absatz 3 nicht Sorge dafür trägt, dass auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitgeführte Haustiere in diesen Bereichen keine Schäden anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen, oder nicht veranlasst, dass verursachte Verunreinigungen jeglicher Art unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden, oder als Halter bzw. Führer eines Tieres nicht jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitführt oder diese den dazu befugten Kontrollkräften auf Verlangen nicht vorzeigt, oder nicht veranlasst, dass die verunreinigte öffentliche Fläche sofort angemessen gereinigt wird;
48. § 16 Absatz 4 Haustiere von solchen Personen in der Öffentlichkeit führen lässt, die physisch und psychisch nicht in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen oder als mit der Führung eines Haustieres Beauftragter nicht dafür Sorge trägt, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht;
49. § 16 Absatz 5 das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art der Stadt Steinbach-Hallenberg nicht anzeigt oder diese Tiere auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen mitführt;
50. § 16 Absatz 6 herrenlose, streunende, verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen nicht der Ordnungsbehörde meldet;
51. § 17 Absatz 1 Buchstabe a) Hunde nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken hält;
52. § 17 Absatz 1 Buchstabe b) Hunde auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen lässt oder nicht veranlasst, dass Hunde in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an einer zum sicheren Halten des Tieres geeigneten Leine geführt werden;
53. § 17 Absatz 2 Buchstabe a) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt;
54. § 17 Absatz 2 Buchstabe b) die Leine nicht kurz hält;
55. § 17 Absatz 2 Buchstabe c) durch Anbinden des Hundes im Bereich von Gehwegen einen ungehinderten Durchgang nicht gewährleistet;
56. § 19 verwilderte Haustiere, insbesondere Katzen füttert;
57. § 20 Absatz 1 auf Verkehrsflächen und Anlagen, an Abfallbehältern, Sammel-containern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt;
58. § 20 Absatz 2 die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet;
59. § 21 Absatz 1 durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, die vorgesehene Größe nicht einhält, bereits vor der Frist von sechs Wochen anbringt oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat;
60. § 21 Absatz 2 Wahlwerbung an den beschichteten Straßenbeleuchtungsmasten, Brückengeländern, an Bäumen und Baumschutzgittern sowie an öffentlichen Zäunen oder an den Werbeauslegern (Plakatrahmensystem) zugelassener Werbeagenturen anbringt;
61. § 22 Absatz 1 sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden;
62. § 22 Absatz 6 Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte und Musikinstrumente unabhängig von den Ruhezeiten in solcher Lautstärke betreibt bzw. abspielt, dass unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden;
- (2) Die Ordnungsbehörde kann Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, einziehen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Steinbach-Hallenberg (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 25

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2040.

§ 26

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 15.11.2016 sowie die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ vom 15.10.2012 außer Kraft.
- (3) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Verordnung gelten geschlechtsneutral (m/w/d).

Steinbach-Hallenberg, den 13.06.2024

Böttcher
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Anlage 1**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.06.2024.**

Öffentliche Bereiche rund um die Sporthalle Wolffstraße einschließlich des

- a) angrenzenden Spielplatzes
- b) des Sportplatzes Spielwiese
- c) des Pavillons
- d) und der Volleyballanlage

Das Alkoholverbot gilt für die Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Das Ordnungsamt informiert:**Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Steinbach-Hallenberg**

Mit diesem Amtsblatt wird eine neue Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Steinbach-Hallenberg (Baumschutzsatzung) bekanntgemacht (Amtlicher Teil).

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 09.05.1998 außer Kraft.

Die neue Baumschutzsatzung beinhaltet einheitliche Regelungen für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Wesentlicher Inhalt:**Geschützte Bäume:**

Nach der o.g. Satzung sind Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm sowie unter entsprechenden Voraussetzungen auch mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume geschützt. Das bedeutet, dass der Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet ist, diese sich auf dem Grundstück befindlichen Bäume, sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.

Verbotene Maßnahmen:

Es ist verboten, Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Auch der Wurzelbereich darf nicht durch verschiedene Eingriffe geschädigt werden.

Darunter fallen nicht allgemeine Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

Ausnahmegenehmigung:

Wer einen Baum fällen möchte benötigt dafür eine entsprechende Fällgenehmigung, welche beim städtischen Ordnungsamt beantragt werden muss und dort ausgestellt wird.

Die Fällgenehmigung muss dabei mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Fällung beantragt werden.

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Webseite der Stadt unter

www.steinbach-hallenberg.de > Bürgerservice > Formularservice > Ordnungsamt > Antrag Baumfällgenehmigung

Eine Fällgenehmigung darf prinzipiell nur erteilt werden, wenn

- der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
- von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
- der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
- die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Fällgenehmigungen die ausgestellt werden, um eine nach den baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung zu ermöglichen, können mit entsprechenden Nebenbestimmungen wie der Aufforderung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen sowie zur Zahlung von Ersatzzahlungen versehen werden.

Verstöße:

Verstöße gegen die entsprechenden Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem entsprechenden Bußgeld bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Bei Rückfragen zur neuen Baumschutzsatzung können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des städtischen Ordnungsamtes wenden.

Ihr Ordnungsamt

Satzung**zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Steinbach-Hallenberg**

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg hat aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) und § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -Thür-NatG-) vom 30. Juli 2019 (GVBl S. 323, 340) i. V. m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Satzung/ Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2**Geschützte Bäume**

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschlorbeer, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
 1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten,
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG - vom 14.04.2024 (GVBl S. 731,735) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG - vom 18.09.2008 (GVBl S. 13 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3**Schutzzweck**

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dienen:

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4**Pflege- und Erhaltungspflicht**

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.
- Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
 1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/ Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 50 - 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 Abs. 1 und 35 Abs. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
 4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,

5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 35 Abs. 3 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde im Fall des § 14 Abs. 1 ThürNatG.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 09.05.1998 außer Kraft.

ausgefertigt am: 13.06.2024

Steinbach-Hallenberg

Dienstsiegel

Böttcher
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Stadtmitteilungen

Herzlichen Dank an alle Wahlhelfer/innen!

Im Namen der Wahlleitung der Stadt Steinbach-Hallenberg möchte ich mich ganz herzlich bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 bedanken. Ohne Ihre ehrenamtliche Tätigkeit wären Wahlen als einer der wichtigsten Bestandteile der Demokratie nicht möglich.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie auch zukünftig mit Ihrer Erfahrung, Ihrem Wissen und Können sowie Ihrer bewiesenen Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit als Wahlhelfer/in zur Verfügung stehen.

Steinbach-Hallenberg, 14.06.2024

Gallmüller
Wahlleiter

Bekanntmachung Grabeinebnung Friedhof Herges-Hallenberg

Gemäß § 22 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Ortsteil Herges-Hallenberg wird hiermit auf den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten für Gräber zum 31.12.2023 und die beabsichtigte Einebnung hingewiesen.

Betroffen sind

- Erdbestattungsreihengräber, die vor dem 01.01.1998 und
 - Urnengräber, die vor dem 01.01.2008
- belegt worden sind.

Ein entsprechender Antrag auf Grabeinebnung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite www.steinbach-hallenberg.de im Bereich Bürgerservice/Formularservice.

Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige Gegenstände auf den Grabstätten, die bis zum 30.09.2024 von den für Gräber zuständigen Personen (Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte genannt) nicht entfernt sind, können durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 22 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg Ortsteil Herges-Hallenberg ohne vorherige Ankündigung und bei geeigneter Witterung abgeräumt bzw. eingeebnet werden.

Die Friedhofsverwaltung

Beschlüsse der 36. Stadtratssitzung

Bestätigung der Tagesordnung Beschluss Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.03.2024

Drucksache Nr. 259/2024

Baumschutzsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Die vorgelegte Baumschutzsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg zu beschließen. Der Satzungstext wird als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Drucksache Nr. 260/2024

Rückführung des Friedhofes Steinbach-Hallenberg an die Evangelische Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, die Übergabvereinbarung zum 31.12.2024 fristgerecht zu kündigen und die Rückführung des Friedhofes Steinbach-Hallenberg an die evangelische Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg zum 01.01.2025 zu veranlassen.

Drucksache Nr. 261/2024

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Die Maßnahme Modernisierung Bestandsgebäude Kita „Friedrich Fröbel“ soll ohne die Bewilligung weiterer Fördermittel abgeschlossen werden. Die Mindereinnahmen im Haushalt 2024 (Haushaltsstelle 2.4649001.361202) in Höhe von 120.000 €, sind auf Grund des positiven Rechnungsergebnisses 2023, durch eine Entnahme aus der Rücklage zu finanzieren.

Drucksache Nr. 262/2024

Umsetzung und Finanzierungsbeschluss Mischwasserkanal Mühlstraße, OT Viernau

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Die Maßnahme Mischwasserkanal Mühlstraße, OT Viernau soll ohne die Bewilligung von beantragten und abgelehnten Fördermitteln in Höhe von 150.000 € durchgeführt werden. Die Mindereinnahmen in Höhe von 150.000 € sind durch Einsparungen bei anderen Kanalarbeiten, insbesondere der Rosenhohle, gedeckt.

Drucksache Nr. 257/2024

Antrag WGH Fraktion - Vorübergehende Nutzung der Immobilie „Heimatlon“

Antrag des Bürgermeisters gem. § 13 Abs. 1.6 der Geschäftsordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg auf Verweisung an einen Ausschuss

Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Soziales, Wirtschaftsförderung und Kultur übergeben.

Drucksache Nr. 258/2024

Antrag WGH Fraktion - Schwimmbadkonzept

Entsprechend dem Antrag der Fraktion WGH vom 23.03.2024 beschließt der Stadtrat:

Für den Erhalt des städtischen Schwimmbades ist es notwendig, planungstechnische Vorbereitungen zur Sanierung und Renovation der gesamten Liegenschaft zu treffen. Dem Erhalt des städtischen Schwimmbades in Steinbach-Hallenberg ist von allen freiwilligen Leistungen höchste Priorität einzuräumen. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung einen Vorschlag zu erarbeiten und diesen als Sitzungsvorschlag zur 2. Sitzung, des neu gewählten Stadtrates, spätestens bis zum 31.10.2024, dem Stadtrat vorzulegen.

Schmiedetreffen war Zuschauer magnet

Lauter Hammerschläge in hellen und dumpfen Klangwechseln, ein unnachahmlicher Kohleduft und 36 lodernde Schmiedefeuere. Das 7. Internationale Schmiedetreffen auf dem Gelände des Metallhandwerksmuseums sowie einem Teil der Bismarckstraße hatte am Pfingstwochenende wieder einiges zu bieten. Und mehrere Hundert Besucher aus nah und fern nahmen das außergewöhnliche Angebot dankend an und belohnten damit die Organisatoren um Museumsleiterin Dr. Tanja König, Fördervereinsvorsitzender Andrea König sowie das gesamte ehrenamtlichen Helferteam.

Insgesamt 95 Schmiede, darunter Meister und etliche Gesellen, gaben sich die größte Mühe, die Eisen zu schmieden, so lange sie noch heiß waren. Gemäß dem bekannten Sprichwort galt es in diesem Jahr, als Gemeinschaftsarbeit ganz besondere Schmuckelemente für den bereitgestellten Rosenbogen im Bauerngarten des Museums zu schmieden. Die Verbindung von Kunst und Handwerk kam bei dieser Aufgabe deutlich und dauerhaft zum Ausdruck.



Mit vereinten Kräften: Kraft, Geschicklichkeit und Koordination waren bei der Herstellung der Objekte für die Gemeinschaftsaufgabe erforderlich.



95 Schmiede und mehrere Hundert Besucher konnten das besondere Ambiente beim 7. Internationalen Schmiedetreffen im Metallhandwerksmuseum erleben.

Neben zahlreichen Freiformschmieden waren auch Kunstschmiede, Bronzegießer, Schmuckgestalter, Graveure, Bildhauer sowie einige Kunsthandwerker vor Ort, um ihr Können zu beweisen. Bis auf das Saarland waren Schmiede aus allen Bundesländern plus Tschechien und Holland vertreten. „Das freut uns natürlich sehr“, erklärte Museumsleiterin Tanja König. Und nahezu allen Akteuren konnte man bei ihrer Arbeit über die Schulter schauen. Bereitwillig und geduldig wurden unzählige Fragen beantwortet, sich auf Fachgespräche eingelassen und das eigene Handwerk detailliert vorgeführt.



An insgesamt 36 Schmiedefeuern konnte man viel Wissenswertes über traditionelle aber auch neue Schmiedetechniken erfahren.

Zu besichtigen waren auch zwei historische Feldschmieden, eine im Original aus dem Jahr 1871 sowie ein detailgetreuer Nachbau nach historischen Unterlagen des Militärhistorischen Museums der Bundeswehr in Dresden. Und sogar ein Hufschmied zeigte sein Können. Nachdem die Hufe der beiden Pferde Sara und Max vorbereitet waren, kamen die Hufeisen in den Ofen. Beim anschließenden Beschlagen schauten sehr viele Gäste, insbesondere zahlreiche Kinder erstaunt zu. Die zwei Pferde waren absolut ruhig und spürten während des Beschlagens keine Schmerzen, denn die Hornhaut unter den Hufen der Tiere ist circa fünf Zentimeter dick. Nur der Gang ist aufgrund der neuen „Schuhe“ in der Anfangszeit etwas anders.

Das für das Schmiedetreffen benötigte, zum Teil sehr schwere Equipment wurde von Schmiedeeinrichtungen aus Zella-Mehlis, der Neuen Hütte in Schmalkalden und von Privatpersonen entliehen. Auch insgesamt 25 Säcke von Schmiedekohle (à 20 Kilogramm), Koks und Rundmaterial lagen für die Akteure zur Verwendung bereit. Krönender Abschluss des Internationalen Schmiedetreffens war die Siegerehrung der preisgekrönten Gemeinschaftsarbeiten sowie das anschließende Einschlagen der individuell gestalteten Nägel eines jeden Schmiedes in den neuen Nagelbaum neben der Korkenzieherwerkstatt.



Das Einschlagen individuell gefertigter Nägel in den Nagelbaum bildete den Abschluss des Schmiedetreffens. (Fotos: privat)

Pressestelle

Neues Tanklöschfahrzeug in Dienst gestellt

Nach nahezu fast zwei Jahren konnte endlich das neue Tanklöschfahrzeug TLF 3000 der Feuerwehr Steinbach-Hallenberg für den Einsatzdienst angemeldet werden. Das Fahrzeug wurde bereits am 19. Dezember 2023 von sechs Kameraden der Wehr Steinbach-Hallenberg beim Hersteller, der Firma Ziegler Feuerwehrgeratechnik GmbH & Co. KG am Standort Mühlau abgeholt und in die Hauptwache nach Steinbach-Hallenberg überführt. In den letzten Monaten wurde auf dem Fahrzeug die Ausbildung der Maschinisten der Freiwilligen Feuerwehr absolviert. Zusätzlich fanden Einweisungs- und Testfahrten im gesamten Stadtgebiet statt, um zu sehen, in welchen kleineren Straßen oder Gassen es aufgrund der Größe des Fahrzeuges zu Problemen kommen könnte.

Das neue Tanklöschfahrzeug TLF 3000 hat eine stattliche Höhe von 3,30 Meter, ist 2,50 Meter breit und gut sieben Meter lang. Es wird zukünftig vor allem bei Brandeinsätzen im gesamten Stadtgebiet mit seinen Ortsteilen zum Einsatz kommen. Das Fahrzeug besitzt einen großen Wassertank, der insgesamt 3.500 Liter Fassungsvermögen hat. Im Vorgängerfahrzeug, einem 32 Jahre alten TLF 16/24 waren es 2.400 Liter Wasser, die transportiert werden konnten. Allein deshalb ist das neue Fahrzeug schon eine sehr große Verbesserung für die Brandbekämpfer, von der man auch bei den zukünftig zu erwartenden trockeneren Sommern durchaus profitieren wird. Und auch die Beladung ist vielfältig und vielversprechend: Notstromaggregat, Tauchpumpe, Druckzumischanlage für Löschschaum, Kaminkehrsatz. Sogar einen eigenen Frontsprühbalken zum Beseitigen von Ölspuren besitzt das neue Fahrzeug. Damit wird die Arbeit der Kameradinnen und Kameraden zukünftig deutlich erleichtert.

Gekostet hat die Neuanschaffung insgesamt mehr als 380.000 Euro. Vom Land Thüringen gab es dabei Fördermittel in Höhe von 90.000 Euro. Und auch der Landkreis steuerte 30.000 Euro bei. Damit lag der restliche und somit größte Anteil bei der Stadt Steinbach-Hallenberg. Zur Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg am 12. April überreichte Bürgermeister Markus Böttcher symbolisch den Fahrzeugschlüssel an Wehrleiter André Bahner. Im Anschluss konnten die anwesenden Kameradinnen und Kameraden das neue TLF ausführlich begutachten.

Nach den ausgiebigen Tests und Einweisungen wurde von Wehrführer André Bahner am 3. Mai 2024 das neue Tanklöschfahrzeug per Funk an die Leitstelle des Landkreises gemeldet und damit nun auch offiziell in den Dienst gestellt. Damit ist das Fahrzeug vollumfänglich in der Alarm- und Meldekette integriert. Bereits circa drei Stunden nach der Indienstnahme kam es dann bereits zum ersten „richtigen“ Einsatz des Fahrzeuges.



Nach Beendigung der Einweisung bei der Herstellerfirma steht der „Abholtrupp“ der Freiwilligen Feuerwehr für die Überführung des neuen Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 nach Steinbach-Hallenberg bereit. (Foto: Ziegler)

Pressestelle

Landtagsabgeordnete zu Besuch im Haseltal

Am 7. Mai besuchte die Landtagsabgeordnete Franziska Baum (FDP) das Haseltal. MdL Baum ist im Thüringer Landtag Mitglied im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport und daher auch die bildungspolitische, sportpolitische und jugendpolitische Sprecherin der parlamentarischen Gruppe der FDP. In diesen Bereichen gibt es in Steinbach-Hallenberg bekanntlich genug Aufgaben, so dass der Tag gut mit entsprechenden Themen gefüllt werden konnte.

Den Auftakt der Haseltal tour machte ein Besuch in der Staatlichen Regelschule, wo ein zweistündiges intensives Gespräch mit den beiden Schulleitern Herrn Eger und Herrn Meißner sowie Bürgermeister Markus Böttcher, Gewerbevereinsvorsitzenden Torsten Hoffmann und Schulfördervereinsvorsitzender Jana Endter geführt wurde. Schwerpunkt war hier vor allem die angespannte Lehrersituation an der Regelschule, die Lehrerausbildung und die aktuellen Lehrinhalte. Interessant war, die Sicht des Ministeriums und des Landtages aus erster Hand erläutert zu bekommen und welche Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig derzeit im Gespräch sind, um die aktuelle Situation zu verbessern.

Beim anschließenden Besuch mit Firmenrundgang in der SPA Simson Private Akademie gGmbH in Viernau informierte sich MdB Baum über den aktuellen Stand des Ausbildungsprojektes mit den usbekischen Azubis, die in Südthüringen einen deutschen Ausbildungsberuf erlernen. Vor allem die Möglichkeit, über Bildungsexport das im Ausland hoch angesehene deutsche duale Ausbildungssystem mit international erfahrenen Ausbildungspersonal vor Ort zu implementieren, stellt eine interessante Möglichkeit mit Zukunftspotenzial dar, bei dem beide Seiten zukünftig profitieren könnten.

In der Kita Haseltal konnte MdL Baum im Gespräch mit Leiterin Martina Möller einen interessanten Einblick in den Tagesablauf einer Einrichtung bekommen, in der Kinder schon früh auf spielerische Art und Weise mit den Naturphänomenen in Berührung kommen und diese selbst erforschen. Auch die Qualität und der Umfang der Ausbildung zukünftigen Erzieherpersonals waren ein wichtiges Gesprächsthema.

Die letzte Station des Tages war an der Haselpipe, wo Mitglieder des Jugendbeirates das Projekt und den aktuellen Stand erläuterten und über die Erfahrungen aus 2,5-Jahren Tätigkeit als Beirat berichteten. MdL Baum war von dem Projekt und der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates begeistert und nahm sogleich eine Spenden-Haselpipe mit dem Versprechen mit nach Erfurt, diese dort weiter fleißig füllen zu lassen. Abschließend lud MdB Baum die Jugendlichen noch zu einem Besuch in den Thüringer Landtag ein, der noch im Juni stattfinden wird.



MdL Franziska Baum (li.) im Gespräch mit Schulfördervereinsvorsitzender Jana Endter und Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates an der Haselpipe.

Pressestelle



DANKE! Wir blicken zurück auf ein wunderbares Festwochenende und möchten allen Helfern und Helferinnen von Herzen DANKE sagen.

Das **7. Internationale Schmiedetreffen** fand vom 17. bis 19. Mai auf dem Gelände des Metallhandwerksmuseums in Steinbach-Hallenberg statt. Entgegen aller Wetterprognosen blieb der große Regen fern. Über 1300 Besucher und Besucherinnen konnten an zahlreichen Feuern zuschauen, wie geschmiedet, geschweißt sowie Bronze und Zinn gegossen wurde. Wie ein Konzert klangen die Hammerschläge auf den Ambossen! Darüber hinaus gab es ein vielseitiges Programm mit thematischen Schauvorführungen, Hufeisenbeschlag zweier Pferde und Kinderschmiedekurse. Ein besonderes Highlight neben dem Auftritt von Frank Genzler & Band sowie der anschließenden Feuershow unseres „Feuer-Flo’s“ war die Prämierung der entstandenen Schmuckelemente für den Museumsgarten.

Sowohl die Schmiede als auch unsere Gäste fühlten sich während des Festwochenendes sichtlich wohl. **Ein herzliches Dankeschön** an alle Sponsoren, HelferInnen, Ehrenamtliche und dem Bauhof der Stadt Steinbach-Hallenberg für die großartige Unterstützung!

Das Team des Metallhandwerksmuseums

Das 8. Internationale Schmiedetreffen ist für 2027 geplant!



Hallenburg-Bild schmückt Bürgerhaus in Steinbach (Taunus)

Im Nachgang zum letztjährigen Burgfest ersteigerte Bürgermeister Markus Böttcher für seinen Amtskollegen Steffen Bonk von der Partnerstadt Steinbach (Taunus) das Acrylbild „Mächtig gewaltig“, welches im Rahmen einer Bilderausstellung zum Thema „Es lebe die Burg“ im Heimathof ausgestellt wurde. Zur Eröffnung des letztjährigen Weihnachtsmarktes in der Taunusstadt überbrachte eine thüringische Delegation um Bürgermeister Markus Böttcher, Burgvogt Stephan Herwig und Malerin Deniese Fleischmann das Bild an die hessische Partnerstadt. Gemeinsam und begleitet mit dem bekannten Ruf „Es lebe die Burg“ wurde das meterhohe Kunstwerk in Steinbacher Farben am Weihnachtsmarkt feierlich enthüllt. Bürgermeister Bonk freute sich sehr darüber, dass sein Steinbach nun endlich auch eine „eigene“ Burg besitze.

Mittlerweile wurde das außergewöhnliche Kunstwerk im Foyer des Bürgerhauses von Steinbach (Taunus) direkt neben dem „Saal Steinbach-Hallenberg“ angebracht. Hier kann es von den Gästen bei zahlreichen Veranstaltungen und Festivitäten betrachtet werden.



Partnerstadt-Bürgermeister Steffen Bonk freut sich über „seine“ Burg auf dem Bild „Mächtig gewaltig“ von Künstlerin Deniese Fleischmann.

Pressestelle

Baumaßnahme Schützenstraße beendet

Die seit dem Jahr 2022 laufenden Baumaßnahmen in der Schützenstraße in Steinbach-Hallenberg wurden kürzlich beendet. Kanal, Straße und Stromleitungen sind dabei erneuert bzw. komplett neu verlegt worden. Gleichzeitig konnten auch die Anschlüsse für Gas und Glasfaser mit in den Boden gebracht werden. Bei der Maßnahme wurden insgesamt 20 Grundstücke an den Kanal angeschlossen, der komplett neu gebaut wurde. Das Kostenvolumen allein für diesen Teil belief sich auf 550.000 Euro. Das Projekt wurde mit 265.000 Euro gefördert. Der neue Schmutzwasserkanal ist insgesamt 360 Meter lang, der Regenwasserkanal 270 Meter. Neben dem Kanalbau wurde auch die Straße für 420.000 Euro instandgesetzt. Als Ausgleichszahlung vom Land flossen hierfür 320.000 Euro.



Zur Wiederfreigabe der Straße für den Verkehr waren Andreas Buda, Leiter Regiebetrieb Abwasser, Cornelia Fröhlich vom tiefbautechnischen Büro aus Würzburg, Clemens Pabst von BK Kaufmann, Bauamtsleiter Matthias Holland-Nell und Bürgermeister Markus Böttcher (v.li.) anwesend.

(Foto: Annett Recknagel)

Die Maßnahme erfolgte im Auftrag des Regiebetriebes Abwasser der Stadtverwaltung, dessen Leiter Andreas Buda ist und der sich mit dem Ergebnis ebenso wie Bürgermeister Markus Böttcher sehr zufrieden zeigte. Erfreut zeigten sich alle Beteiligten auch darüber, dass ebenso die einstigen Strommasten abgebaut wurden und die Leitungen gleich mit in die Erde kamen.

Pressestelle

Sonnenstrom für Abwasserkläranlage

Auf dem Dach des Büro- und Arbeitsgebäudes der zentralen Kläranlage in Viernau wurde eine neue Photovoltaikanlage installiert. Insgesamt wurden 102 Module installiert, die im Osten, Westen und Süden so verteilt sind, dass nahezu den ganzen Tag Strom produziert werden kann. „Tagsüber können wir damit die Grundlast sehr gut abdecken“, erklärte Holger Kühnhirt von der beauftragten Firma Sunlight Power GmbH aus Viernau, die für die Planung und Installation der Anlage verantwortlich war.

Der geerntete Strom wird zu einhundert Prozent für den Eigenverbrauch eingesetzt. Die Anlage ist auf 42,84 Kilowatt Peak ausgelegt. 70.000 Euro hat die Anlage insgesamt gekostet, 68.000 Euro davon wurden als Förderung aus dem Klima-Paket beigesteuert.



Hoffen auf reichlich Sonnenschein: Bürgermeister Markus Böttcher, Andreas Buda von der Abteilung Abwasserbeseitigung und Holger Kühnhirt von der beauftragten Sunlight Power GmbH.

(Foto: Annett Recknagel)

Pressestelle

Kinderfest und Abwintern mit echtem Schnee

In Rotterode wurde das traditionelle Abwintern des SV Rotterode erstmals mit einem eigenen Kinderfest kombiniert. Das neue Konzept ging voll auf, da Ortsteilrat, Ortsbürgermeisterin und Wintersportverein bei der Aktion gemeinsam an einem Strang zogen.

Stargast des Nachmittags war Biathletin Vanessa Voigt, die zugleich noch ihre Familie und einige Mitglieder des eigenen Fanclubs mitbrachte. Und auch Kati Wilhelm war mit dabei, um gemeinsam mit allen Anwesenden Abzuwintern. Und dazu gab es mitten im Mai sogar echten Schnee. Für Andreas Bahner, den Vorsitzenden des Wintersportvereins Rotterode gehört Schnee zum Abwintern mit dazu. Und auf dem sowie auf der extra ausgelegten Kunststoffloipe kann man eben auch Ski fahren. TLZ-Trainer Norman Arnold hatte dafür extra Schuhe, Skier und Stöcke mitgebracht. Damit konnten die Kinder über die weißen Matten schlittern und sich ausprobieren.

Im Rahmen des Kinderfestes wurde auf dem Platz der Gemeindeverwaltung eine Bewegungsecke für Kinder und Jugendliche eingeweiht. Basketball, Großschach und verschiedene Bewegungsspiele sind zukünftig dort möglich. Zusätzlich gibt es auch ein eigenes Plätzchen für die Jugendlichen auf der frisch gepflasterten Fläche. Zum Kinderfest wurden dort Glitzertattoos verteilt. Auch eine neue Kleinkindrutsche wurde auf dem Spielplatz sofort in Besitz genommen. All diese Dinge werden aus dem „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ finanziert.

Auch die Jugendfeuerwehr präsentierte sich vor Ort. Ebenso waren Riesenseifenblasen möglich und auch die Bibliothek hatte geöffnet. In der Turnhalle gab es eine Hüpfburg, Turnmatten und weitere Spiele. Für die Versorgung zeigten sich die Damen und Herren vom Wintersportverein verantwortlich. Bei Kaffee, Kuchen und Leckerem vom Grill blieben keine Wünsche offen.

Zu fortgeschrittenen Stunde wurde sogar noch der Schnee verbrannt, was traditionell den Höhepunkt eines jeden Abwinters darstellt. Als die Flammen in der Feuerschale richtig loderten, durften die Kinder den vorhandenen Schnee hineinwerfen. Das war in diesem Fall schon alter, also nicht mehr gebrauchter Schnee aus der Skihalle in Oberhof. Eine ganze LKW-Ladung hatte man dafür extra nach Rotterode gefahren.



In Rotterode kann man auch im Mai Ski fahren: Möglich war das auf echtem Schnee aus der Skihalle Oberhof oder auch der ausgelegten Kunststoffloipe. (Foto: Annett Recknagel)

Pressestelle

Tolle Firmenunterstützung vor der Freibadsaison

Traditionell beginnt am Kindertag in den drei Steinbach-Hallenger Schwimmbädern die Badesaison. Aufgrund der im Vorfeld schlechten Wetterprognose musste in diesem Jahr leider der offizielle Saisonstart abgesagt werden.

Bei den umfassenden Vorbereitungen war im Steinbach-Hallenger Freibad, wie bereits in den vergangenen Jahren, wieder auf die Hilfe der Azubis aus den einheimischen Firmen Verlass. So unterstützten 17 Auszubildende der „Heldenschmiede“ der Rennsteig Werkzeuge GmbH mit ihrem Ausbilder Tony Beran auch diesmal wieder bei den vorbereitenden Arbeiten. In diesem Jahr war u.a. ein Neuanstrich der weißen Beckenumrandung um das Großbecken erforderlich. Zudem unterstützen die Azubis das Schwimmbadteam um die beiden Schwimmmeister Steffi Häfner und Jason Liebrich sowie Rettungsschwimmer Marvin Freytag beim Grünschnitt.



Die Auszubildenden der „Heldenschmiede“ aus der Firma Rennsteig GmbH haben auch in diesem Jahr wieder tatkräftig mit angepackt und bei den Vorbereitungen auf die neue Saison im Steinbach-Hallenger Freibad geholfen. (Fotos: privat)

Als größte Herausforderung in diesem Jahr stellte sich die Herstellung von vier nagelneuen Schwimmbeckenleitern aus Edelstahl dar. Diese wurden von sieben Lehrlingen der Firma Arnold AG nicht nur im Schwimmbaden angebracht, sondern sogar in der firmeneigenen Lehrwerkstatt komplett selbst hergestellt. „Sie wurden nach dem absolut neuesten und technisch höchsten Stand gefertigt“, betonte Lehrausbilder Hagen Kuschmerz.

Insgesamt 400 Arbeitsstunden investierte die Gruppe in diese Aufgabe. Das Projekt Schwimmbeckenleitern sieht Kuschmerz als ein sehr gutes Beispiel für eine sinnhafte Tätigkeit für ein Produkt mit extrem hoher Haltbarkeit. Zudem gehe es bei derartigen Projekten auch um den Wiedererkennungseffekt. Auf ihre Arbeit könnten die jungen Leute damit zu Recht stolz sein, so der Lehrausbilder. Damit werde nicht zuletzt die Verbundenheit mit der Stadt und der Region ausgedrückt.

Bürgermeister Markus Böttcher bedankte sich persönlich bei den Azubis und ihren Lehrausbildern für die großartige Unterstützung vor Ort. Als kleine Geste der Dankbarkeit übernahm die Stadt die Versorgung mit Essen und Getränken bei den Arbeitseinsätzen.



Bürgermeister Markus Böttcher und drei Auszubildende der Firma Arnold AG vor einer der insgesamt vier von ihnen selbst hergestellten neuen Schwimmbeckenleitern aus Edelstahl.

Pressestelle

Eheschließungen

Im Mai 2024 haben sich im Standesamt Steinbach-Hallenberg das „Ja-Wort“ gegeben und sind mit der Veröffentlichung einverstanden:



- **Robert Schneider & Carmen Schneider geb. Lehmann**
02.05.2024
- **Christian Mangold & Paulina Mangold geb. Sobieraj**
04.05.2024

Wir wünschen Ihnen viel Glück und Gesundheit für Ihre gemeinsame Zukunft. Mögen Sie immer mit Freude und Liebe gemeinsam durchs Leben gehen.

Ihre Standesbeamtin
Nadine Annemüller

Ihr Bürgermeister
Markus Böttcher

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

Juni und Juli 2024

15.06.-16.06.2024
Hirsch-Apotheke,
Neumarkt 9, 98574 Schmalkalden Tel. 03683/69410

Magdalenen-Apotheke,
Hauptstraße 6, 98544 Zella-Mehlis Tel. 03682/482107

22.06.-23.06.2024
Arnika-Apotheke,
Tambacher Straße 44, 98593 Floh-Seligenthal Tel. 03683/69590

29.06.-30.06.2024
Henneberg-Apotheke,
Renthofstraße 7, 98574 Schmalkalden Tel. 03683/604506

Markt-Apotheke,

Zellaer Markt 1, 98544 Zella-Mehlis Tel. 03682/40156

06.07.-07.07.2024**Apotheke Sternplatz,**Rudolf-Breitscheid-Straße 11,
98574 Schmalkalden/Ortsteil Wernshausen Tel. 036848/2930**Alexander-Apotheke Mitte,**

Friedrich-König-Straße 14, 98527 Suhl Tel. 03681/4544240

13.07.-14.07.2024**Burg-Apotheke,**Bismarckstraße 17, 98587 Steinbach-Hallenberg
..... Tel. 036847/4880**20.07.-21.07.2024****Schloss-Apotheke,**

Renthofstr. 29, 98574 Schmalkalden Tel. 03683 / 62950

27.07.-28.07.2024**Elisabeth-Apotheke,**

Eichelbach 2a, 98574 Schmalkalden Tel. 03683/4676660

Raben-Apotheke,Talstraße 1, 98587 Steinbach-Hallenberg/Ortsteil Viernau
..... Tel. 036847/159710

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

ZahnärzteDer Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen
Notrufnummer 0180/5908077 erfragt werden.**Senioren****Nachbarschaftliches Engagement fördern,
Potentiale nutzen****Einsatz des Entlastungsbetrages nach § 45 B SGB XI***Nachbarschaftshilfe* bietet eine wertvolle Unterstützung für *Pflegebedürftige*, stärkt das soziale Gefüge innerhalb der Nachbarschaft und trägt zur Entlastung von Angehörigen bei.

Alle Menschen mit einem Pflegegrad haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI von bis zu 125 Euro monatlich, wenn sie sich in häuslicher Pflege befinden. Diesen Entlastungsbetrag können Sie für Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen.

Eine Möglichkeit zur Unterstützung kann zum Beispiel eine ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin oder ein ehrenamtlicher Nachbarschaftshelfer sein. Diese betreuen und entlasten Pflegebedürftige stundenweise.

Unter nachbarschaftlicher Hilfeleistung ist unter anderem zu verstehen:

- Begleitung zum Arzt oder zur Ärztin und zu Behörden sowie bei Spaziergängen
- Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfeleistungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich, beispielsweise Gartenarbeit
- Hilfen bei Kommunikation, z.B. Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen
- Anregung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und bei sozialen Kontakten
- Durchführung leichter Bewegungsübungen wie Gymnastik
- Gedächtnistraining zur Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen

Voraussetzungen zur Anerkennung der Nachbarschaftshilfe

Um die Nachbarschaftshilfe über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI bei den Pflegekassen abrechnen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden.

- Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer kann sein, wer
- volljährig ist
- nicht mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt lebt oder nicht mit ihr bis zum 2. Grad verwandt oder verwandtschaftlich ist

- innerhalb eines engen Umkreises um den Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt (Nachbarschaft)
- nicht als Pflegeperson für die Pflegebedürftigen tätig ist
- einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert hat (gilt ab 01.01.2025)
- maximal 40 Stunden pro Kalendermonat pflegebedürftige Personen unterstützt
- über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden können, verfügt. Professionelle Dienste sind von der Nachbarschaftshilfe ausgeschlossen.

Welche Qualifizierung wird benötigt?

Ab 01.01.2025 muss zwingend ein von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannter Kurs absolviert worden sein. Der Kurs kann auch digital durchgeführt werden. Es wird empfohlen, die erworbenen Kenntnisse regelmäßig durch die Teilnahme an einem Aufbaukurs aufzufrischen. Kursangebote sowie die Möglichkeit von Online-Kursangeboten sind bei der zuständigen Pflegekasse zu erfragen.

Wie wird das nachbarschaftliche Engagement entschädigt?

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung, die den Steuerfreibetrag aus § 3 Nr. 36 Einkommenssteuergesetz nicht übersteigen darf. Die Aufwandsentschädigung sollte dabei eine Höhe von 10 Euro pro Stunde nicht überschreiten.

Wo erfolgt die Registrierung?

Das Angebot zur Nachbarschaftshilfe ist über die Pflegekasse der oder des Helfenden zu registrieren. Dabei hat die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Informationen und Formulare zur Nachbarschaftshilfe sind bei den zuständigen Pflegekassen erhältlich.

weitere Termine für Nachbarschaftshilfe-Kurse:

- 1) 19.06.2024, 10:00 Uhr - 19:00 Uhr, vhs Zella-Mehlis, Raum 4.03
- 2) 16.09.2024, 10:00 Uhr - 19:00 Uhr, vhs Meiningen, Strupp'sche Villa, Raum 1.03

Markus Böttcher
Bürgermeister**„Trittsicher in die Zukunft“ -
Interessierte Senioren gesucht**

„Trittsicher in die Zukunft“ ist ein Programm zur Sturzprävention, welches Sie dabei unterstützen wird, möglichst lange aktiv und mobil zu bleiben. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie werden ca. 3.000 Teilnehmende in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gesucht, die bereit sind, an einem Bewegungskurs teilzunehmen und vor, während und nach dem Kurs Fragebögen auszufüllen. Die Teilnahme an der Studie ist kostenlos. Durch Ihr Mitwirken unterstützen Sie die Wissenschaft. Bei erfolgreichem Wirksamkeitsnachweis wird dieses Angebot zukünftig von den Krankenkassen für Alle angeboten werden können. Die Ergebnisse sollen helfen, die Mobilität älterer Menschen im ländlichen Raum zu erhalten bzw. zu verbessern und das Sturzrisiko zu senken. Dadurch sollen Teilnehmende unterstützt werden, möglichst lange selbstständig im eigenen Zuhause zu leben.

Wer kann mitmachen?

- Sie sind zwischen 70 und 90 Jahren
- leben im eigenen Haushalt (egal ob allein oder mit Anderen)
- sind in der Lage zu stehen und zu gehen (mit oder ohne Gehhilfe)

Auch wenn Sie noch nie Sport gemacht haben, sind Sie herzlich willkommen. Und auch wenn Sie unsicher auf den Beinen oder bereits gestürzt sind, können Sie teilnehmen. Im Kurs erlangen Sie wieder neue Sicherheit.

Was wird geübt in den Trittsicher-Bewegungskursen?

Es werden Kraft- und Gleichgewichtsübungen durchgeführt, die Ihre Sicherheit beim Stehen und Gehen verbessern. Sie lernen ein Heimtrainingsprogramm kennen, mit dem Sie auch nach Kursende fit bleiben!

Wie lange dauert ein Trittsicher-Bewegungskurs?

Es finden insgesamt 9 Termine statt - jeweils einmal pro Woche für jeweils 1 Stunde.

Haben Sie Interesse, Teil dieses Präventionsprogrammes zu werden?

Dann kontaktieren Sie bitte Frau Mangold unter 036847 / 38016 oder schreiben Sie eine E-Mail an soziales@steinbach-hallenberg.de und kommen **Mittwoch, d. 07.08.2024, um 10 Uhr** zur Informationsveranstaltung in die Sporthalle Wolffstraße.
Weiterführende Links: www.zukunft-trittsicher.de

Wir freuen uns auf Sie!

Mangold
Amt für Soziales

**Muttertagskonzert
im Evangelischen Altenhilfezentrum**

Am 12. Mai trat zum mittlerweile 20. Mal der Männergesangsverein Unterschönau im Evangelischen Altenhilfezentrum in der Brunnenstraße für ein Konzert anlässlich des diesjährigen Muttertages auf. Das beliebte Singen sorgte für einen voll besetzten Saal und viel Freude bei allen Anwesenden sowohl bei den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch beim anwesenden Personal und ebenso bei den mehr als 20 Sängern. Vereinsvorsitzender Ronny Recknagel begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste und Familienangehörigen anlässlich des Muttertages und bedankte sich bei allen Müttern für ihre Liebe. Dirigentin Irina Mankowski führte anschließend voller Elan durch das knapp einstündige Konzert, welches mit Einlagen vom Trio „BöMaRe“ mit Irina Mankowski, Frank Böhm und Ronny Recknagel, zwei Saxofonspielen von Dieter Bahner und einer Soloeinlage von Irina Makowski angereichert wurde.



Mit einem erfrischenden Konzert anlässlich des diesjährigen Muttertages erfreute der Männergesangsverein Unterschönau die Bewohnerinnen und Bewohner im Evangelischen Altenhilfezentrum. (Foto: privat)

Pressestelle

Kultur**Veranstaltungen Juli 2024****jeden Montag**

10 Uhr **Kutschfahrt ins Grüne mit dem Pferdefuhrbetrieb Nattermann**
Treffpunkt Parkplatz hinter der Stadtkirche Steinbach-Hallenberg
2,5 bis 3,0 Std., 20 € / Pers., 10 € / Kind bis 10 Jahre
mit Imbiss am Skilift / Knüllfeld (Selbstzahler)
Nur mit Voranmeldung Tel. 036847 / 41065

jeden Mittwoch

10-12.30 Uhr **Schauschmieden von Nägeln und Korkenziehern**
im Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg
6,00 € pro Person, kostenfrei mit der Haseltal-Card
org. vom Metallhandwerksmuseum

jeden Mittwoch

16-17.30 Uhr **Geführter Stadtrundgang**
Treffpunkt & Anmeldung in der Tourist-Information
5,00 € pro Erw. / 2,50 € pro Kind, kostenfrei mit der Haseltal-Card
org. von der Tourist-Information

jeden Mittwoch

ab 17 Uhr **Leckeres vom Grill**
auf dem Knüllfeld
Anmeldung erwünscht unter: Tel. 0174/6193881

jeden Donnerstag

10.30 Uhr **Geführter Rundgang im Metallhandwerksmuseum**
6,00 € pro Person, kostenfrei mit der Haseltal-Card
org. vom Metallhandwerksmuseum

jeden Sonntag

ab 16 Uhr **Kaffee & Kuchenzeit sowie Sonntagsgrillen**
auf dem Knüllfeld
Anmeldung erwünscht unter: Tel. 0174/6193881

Donnerstag, 20.06. bis Mittwoch, 31.07.
Sommerferienprogramm im Heimathof/Metallhandwerksmuseum
Details siehe Extrablatt

Dienstag, 09.07.

10.30 Uhr **Sagenwanderung ins Moosbachtal mit dem Burgvogt**
Treffpunkt & Anmeldung: Tourist-Information
ca. 7 km, Dauer ca. 3 Stunden
7,00 € pro Person
festes Schuhwerk tragen & an Verpflegung für unterwegs denken

Dienstag, 09.07.

14-18 Uhr **Kreativer Handarbeitsnachmittag**
im Heimathof Steinbach-Hallenberg
org. von Heidi Reumschüssel

Samstag, 13.07.

„Oh la la - wer ahnt denn sowas?“
Einlass: 21 Uhr / Sommernachtskino im Heimathof, Hauptstr. 45
Beginn: 21.30 Uhr französische Hochzeitskomödie von 2024. Buch und Regie: Julien Hervé.
Filmkritiker beurteilten den 90-minütigen Streifen als „bestes Unterhaltungskino, das uns mit schöner Boshaftigkeit, bissig und albern zugleich, übertriebenem Patriotismus den Spiegel vorhält“
Eintritt: 5 €
(Ermäßigung mit Haseltal-Gästekarte)
org. vom Förderverein Heimathof e.V. in Zusammenarbeit mit Schauburg 2GO Zella-Mehlis

Samstag, 13. & Sonntag, 14.07.

Sa ab 8 Uhr **Vielseitigkeitsturnier**
Springen und Dressur auf dem Reitplatz an der Koppel in Viernau

So ab 9 Uhr
Geländeprüfungen in der Wuhlheide
org. Reit- und Fahrverein Viernau e.V.

Montag, 15.07.

10-12 Uhr **Kneipp-Waldbad für junge Naturfreunde (6-13 Jahre)**
 Treffpunkt: Parkplatz „Knüllfeld“, Steinbach-Hallenberg
29,00 € pro Person
 Weitere Informationen & Anmeldung: Waldzeit
 Thüringen Tel: 0179/2431397

Montag, 15.07.

13-13.45 Uhr **Indian Balance Kids & Teens® (6-13 Jahre)**
 Treffpunkt: Parkplatz „Knüllfeld“, Steinbach-Hallenberg
15,00 € pro Person
 Weitere Informationen & Anmeldung: Waldzeit
 Thüringen Tel: 0179/2431397

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

**Neue Verkaufsartikel
 in der Tourist-Information**



Die Mitarbeiter*innen der Touristinfo Steinbach-Hallenberg legen bei der Auswahl von Souvenirs und Geschenkartikeln großen Wert auf Regionalität und Qualität. Seit kurzem gehören auch Produkte der Firma KNCP Designs Oberschönau dazu. Ob Magnete und Untersetter aus Schiefer oder Schlüsselanhänger mit dem Motiv der Hallenburg - die besonderen Produkte kommen bei Einheimischen wie Urlaubern gleichermaßen gut an.



Schmalkalden darf 2024 einen ganz besonderen Geburtstag feiern. Die Stadt wird 1150 Jahre alt - ein guter Grund, diese Stadt hochleben zu lassen. Extra für diesen besonderen Anlass wurde das Buch „1150 Jahre Schmalkalden“ vom Museum Schloss Wilhelmshaus Schmalkalden verfasst.



Dieses Buch ist ab sofort in der Tourist-Information Steinbach Hallenberg für 28,50€ erhältlich.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: LINUS WITTICH Medien KG, Frau Yasmin Hohmann – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Sommerferienprogramm 20.6. bis 31.7.24



jeden Montag

10-13 Uhr

Kutschfahrt ins Grüne mit dem Fuhrbetrieb Nattermann

Treff: Parkplatz hinter der Stadtkirche Steinbach-Hallenberg

20€ Erwachsene, 4€ Kinder bis 10 Jahre

mit Imbiss am Skilift / Knüllfeld (Selbstzahler)



jeden Mittwoch

10-12.30 Uhr

Schauschmieden von Nägeln & Korkenziehern

inkl. Eintritt Metallhandwerksmuseum, Hauptstr. 45

6 € Erwachsene, 4 € Kinder 7-14 Jahre

ohne Anmeldung

Ermäßigung mit Thüringerwald Card



jeden Mittwoch

16 Uhr

Historischer Stadtspaziergang für die ganze Familie

Treffpunkt Tourist-Information, Hauptstr. 46

5 € Erwachsene, 2,50 € Kinder 7-14 Jahre

Ermäßigung mit Thüringerwald Card



jeden Donnerstag

10-12 Uhr

Schmieden für Kinder

Metallhandwerksmuseum, Hauptstr. 45

außer 27.6.: 15-17 Uhr

Bitte feste Schuhe + lange Hose tragen!

ab 10 Jahren, 4 €



Freitag, 21.6.

10-12 Uhr

Wir knüpfen Freundschaftsarmbändchen

Kreativprogramm im Heimathof, Hauptstr. 45

ab 8 Jahren, 4 €

Dienstag, 25.6.

10-12 Uhr

Ferienabenteuer mit dem Burgvogt:

Wir schnitzen ein ritterliches Holzspielzeug!

Kreativprogramm im Heimathof, Hauptstr. 45

ab 10 Jahren, 4 €



Donnerstag, 27.6.

10-12 Uhr

Heilkräuter & Ätherische Öle

Nach einer „Schnupperrunde“ im Bauerngarten

entdecken wir die Welt der Aromaöle & kreieren einen eigenen Duft Roll-on

Kreativprogramm im Heimathof mit Astrid & Doreen

ab 8 Jahren, 5 €



Dienstag, 2.7.

10-12 Uhr

Modellbau Teil 1, Einstieg

Schon mal ein Haus gebaut? Erlerne handwerkliche Grundkenntnisse im Modellbau und probier's aus! Fertige dir ein eigenes Exemplar zum Mitnehmen.



Donnerstag, 4.7.

10-12 Uhr

Modellbau Teil 2, Aufbaukurs

Nun entsteht eine kleine Landschaft - mit Wegen, Bäumen, Sträuchern! Auch der Einbau von LED Lämpchen ist möglich.

Beide Teile: **Mit den „Freunden der IG Modelleisenbahn“**

im Heimathof, Hauptstr. 45, **ab 8 Jahren, je 4 €**

(Teil 2 nur buchbar, wenn Teil 1 absolviert wurde)



Dienstag, 9.7.

10-12 Uhr

Wir backen Unkrautpfannkuchen & zaubern eine leckere LimonadeKreativprogramm im Heimathof, Hauptstr. 45
ab 7 Jahren, 4 €**Donnerstag, 11.7.**

10 Uhr

Führung mit Fütterung im Wildgehege Unterlautenbergdurchgeführt von und mit Klaus Günther,
Hegering Haseltal der Kreisjägerschaft Schmalkalden
Treffpunkt : Ortseingangsschild Oberschönau, gegenüber
Bushaltestelle: hier Abholung; man fährt gemeinsam
zum Parkplatz**Eintritt frei**, Spenden kommen den Tieren zu Gute**Dienstag, 16.7.**

10-12 Uhr

Wir filzen mit der Nadel farbenfrohe SommerfigurenKreativprogramm im Heimathof, Hauptstr. 45
ab 8 Jahren, 4 €**Donnerstag, 18.7.**

10-12 Uhr

Zauberhaftes aus Wolle!**Wir lernen die Grundtechnik des Häkelns und erschaffen eine wunderschöne Windlicht-Dekoration**Kreativprogramm im Heimathof, Hauptstr. 45
ab 8 Jahren, 4 €**Dienstag, 23.7.**

10-12 Uhr

Ferienabenteuer mit dem Burgvogt:**Wir gestalten eine Tragetasche mit Blütendruck!**Kreativprogramm im Heimathof, Hauptstr. 45
ab 8 Jahren, 4 €**Mittwoch, 24.7.**

10-13 Uhr

Filzen! Wir lernen die Grundtechnik des Filzens kennen und fertigen uns ein kunstvolles TischsetKreativprogramm im Heimathof, Hauptstr. 45
mit Sabine Renardy von FirleFilz
ab 10 Jahren, 5 €**Donnerstag, 25.7.**

10-13 Uhr

Auf "Expedition" im Bauerngarten**Mit dem NABU Team erforschen wir unseren Museums-garten und bauen eine Insekten-Nisthilfe für zu Hause!**Kreativprogramm im Heimathof, Hauptstr. 45
ab 8 Jahren, 4 €**Dienstag, 30.7.**

10-12 Uhr

Wir stellen Bienenwachstücher herKreativprogramm im Heimathof, Hauptstr. 45
ab 8 Jahren, 4 €

Änderungen & Ergänzungen vorbehalten.

Anmeldung für jeden Teilnehmer erforderlich (außer Schauschmieden & Wildgehege).Bitte per E-Mail an: info@metallhandwerksmuseum.de

oder Telefon 036847-40540 oder mobil / Whats App 0172 683 72 77

www.metallhandwerksmuseum.de

1mal Angebot kostenfrei mit der Haseltal Card (außer Pferdekutschfahrt).

Fotogenehmigung: Die Anmeldung für das Ferienprogramm beinhaltet die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, dass Fotos von den TeilnehmerInnen entstehen, die veröffentlicht werden. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitten wir ausdrücklich um schriftliche Mitteilung an die Mitarbeiter des Museums. Vielen Dank.

Vereine und Verbände



SOMMERFEST

ELFERRAT VIERNAU E.V.

**VIERNAU
WUHLHEIDE**

22.06.2024

AB 17:00 UHR



GAGEN-KINDER-GAUDI MIT HÜPFBURG UND PONYREITEN



HUFEISENWERFEN, BIERKRUGSTEMMEN, FUSSBALLDART U.V.M.



MUSIKALISCHE UNTERHALTUNG DURCH DAS
AKUSTIKTRIO HANDBETRIEB



FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST BESTENS GESORGT